

JE 2483)<sup>10</sup>, in den Libri Carolini<sup>11</sup> und im Libellus der Pariser Synode von 825<sup>12</sup> erhalten.

10) Ed. Carolus HAMPE, MGH Epp. 5 (1899) S. 5–57 aus Vat. lat. 3827 (mit Berücksichtigung der Collectio Britannica); vgl. Karl HAMPE, Hadrians I. Vertheidigung der zweiten nicaenischen Synode gegen die Angriffe Karls des Grossen, NA 21 (1886) S. 83–113; Wolfram VON DEN STEINEN, Entstehungsgeschichte der Libri Carolini, QFIAB 21 (1929/30) S. 1–93 (hier S. 90–93); wichtige Korrekturen dazu bei Ann FREEMAN, Carolingian Orthodoxy and the Fate of the Libri Carolini, Viator 16 (1985) S. 65–108; siehe auch Wilfried HARTMANN, Das Konzil von Frankfurt und Nizäa 787, AHC 20 (1988) S. 307–324 (hier S. 313–316); zu den in diesem Brief zitierten griechischen Testimonia vgl. Alexander ALEXAKIS, The Source of the Greek Patristic Quotations in the Hadrianum (JE 2483) of Pope Hadrian I, AHC 26 (1994) S. 14–30. Die Selbstzitate und die Anführung von übereinstimmenden Testimonia aus dem Hadrianum JE 2448 sind, wie anzunehmen, vom Redaktor des Hadrianum JE 2483 nicht der ersten lateinischen Fassung der Akten, sondern der im päpstlichen Archiv aufbewahrten Kopie des Originalschreibens entnommen; vgl. WALLACH, Diplomatic Studies (wie Anm. 1) S. 13. Da sich keine Textdifferenzen zwischen Original und Kopie nachweisen lassen, wird diese Kopie der Einfachheit halber im folgenden nicht explizit von dem Originalbrief unterschieden; zu eventuellen Fehlern im Originalbrief und seiner Kopie siehe unten S. 35 ff. und Anm. 65.

11) Ed. Hubertus BASTGEN, MGH Conc. 2, Suppl. (1924). Eine Neuausgabe des traditionell als Libri Carolini bezeichneten Werkes (ursprünglich „Opus Caroli regis contra synodum“) durch Ann Freeman ist im Druck; zu den Grundlagen dieser Edition vgl. vor allem ihren Anm. 10 zitierten Aufsatz „Carolingian Orthodoxy and the Fate of the Libri Carolini“, dazu die Zusammenfassung in LexMA 5 (1991) Sp. 1953–1954 (mit Lit.). Die Tatsache, daß die Libri Carolini ohne Differenzierung gegen Testimonia, die im Hadrianbrief erscheinen, als Produkte der griechischen Konzilsväter polemisieren und Abschnitte aus den Akten des Konzils mehrfach mit falscher Stellenangabe zitiert sind (so auch das unten besprochene Testimonium des Johannes Chrysostomos), hat zu der Schlußfolgerung geführt (vgl. Stephen GERO, The Libri Carolini and the Image Controversy, The Greek Orthodox Theological Review 18 (1973) S. 7–33 [hier S. 12]), daß ihrem Verfasser nur Exzerpte der Akten, in denen Texte aus dem Hadrianbrief als solche nicht kenntlich waren, vorlagen; FREEMAN, Carolingian Orthodoxy (wie Anm. 10) S. 85–87 hat diese Annahme, die mit den historischen Nachrichten nur schwer in Einklang zu bringen ist, einleuchtend dahingehend modifiziert, daß sich die lateinische Fassung der Akten zur Zeit der Schlußredaktion der Libri Carolini in England befand, also nicht mehr eingesehen werden konnte.

12) Ed. Albertus WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2 (1908) S. 473–532 aus Paris. lat. 1597 A. Eine weitere Handschrift des Libellus, den Berol. lat. fol. 626, f. 33<sup>r</sup>–52<sup>r</sup>, hat Wilhelm A. ECKHARDT, Zur Überlieferung des Pariser Konzils von 825, ZKG 65 (1953/1954) S. 126–128 bekannt gemacht. Die Handschrift wurde für die hier behandelten Passagen anhand des Mikrofils der Monumenta Germaniae Historica kollationiert; es fanden sich jedoch keine erwähnenswerten